



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion D - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten

ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts

Referatsleiter

Brüssel, den 23/01/2018
ENV.E3/KM/ad/

Frau Angelika Horster
BUND Krefeld
Prinz-Ferdinand-str, 122
47798 Krefeld

bund.krefeld@bund.net

**Betreff: Ihre Schreiben vom 5. Dezember 2017, registriert unter
Ares(2017)6028013, und vom 10. Januar 2018, registriert unter
Ares(2018)183398**

Sehr geehrte Frau Horster,

Kommissar Vella hat mich gebeten, Ihnen für Ihre oben genannten Schreiben zu danken und sie zu beantworten. Sie führen darin an, dass sie nicht nachvollziehen können, weshalb die Kommission in ihrem laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, wegen der Nichteinhaltung der NO₂-Grenzwerte in einigen Ballungszentren, nicht auch die Situation in Krefeld kritisiert habe. Die Stadt habe nämlich die Messmethoden zur Bestimmung der PM₁₀-Werte abgeändert. Außerdem sei der Luftreinhalteplan Krefeld nicht ausreichend und werde zudem durch verschiedene Maßnahmen weiter unterlaufen.

Die begründete Stellungnahme der Kommission bezieht sich auf 28 Gebiete bzw. Ballungszentren in Deutschland, in denen die NO₂-Grenzwerte, die die Luftqualitätsrichtlinie¹ vorgibt, anhaltend überschritten wurden. Krefeld gehört nicht zu diesen Gebieten bzw. Ballungszentren, da die von der Bundesrepublik übermittelten Daten anzeigen, dass dort die Grenzwerte eingehalten wurden und werden.² Auch die

¹ Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa

² Der Jahreswert für NO₂ an der Messstation Krefeld Hafen lag in den letzten Jahren regelmäßig bei um 30 µg/m³ und damit deutlich unter dem in Anhang XI der Richtlinie 2008/50 vorgeschriebenen Grenzwert von 40 µg/m³. Auch was die PM₁₀-Werte betrifft, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben hauptsächlich beziehen, haben die Werte für die beiden Messstationen in Krefeld im relevanten Zeitraum die einschlägigen Grenzwerte (35 Tage über 50 µg/m³, Jahresmittelwert 40 µg/m³) nicht überschritten (Hafen: 2013: 27 Tage über 50 µg/m³, Jahresmittelwert von 26 µg/m³, 2016: 8 Tage, Jahresmittelwert 22 µg/m³; Linn: 2013: 13 Tage, Jahresmittelwert 25 µg/m³, 2016: 2 Tage, Jahresmittelwert 16 µg/m³).

Anzahl der Messstationen³ und die Datenqualität erfüllen die Anforderungen der Richtlinie.

Dazu hatten Sie argumentiert, dass die PM10-Werte "nur noch diskontinuierlich mit der gravimetrischen Methode" ermittelt würden. Die gravimetrische Methode, bei der kontinuierlich gemessen, der Filter jedoch nur einmal täglich gewechselt und dann analysiert wird, ist die in Anhang VI der Luftqualitätsrichtlinie vorgesehene Messmethode. Sie wiesen auch darauf hin, dass die Messwerte der Station Krefeld-Linn nicht mit der der Messstation KRHA im Hafen vergleichbar sind. Die Richtlinie verlangt jedoch von den Mitgliedstaaten, dass sie die Luftqualität auf der einen Seite in Gegenden, in denen die höchsten Schadstoffkonzentrationen zu erwarten sind, und auf der anderen Seite an "Hintergrund-Messstationen" messen.

Sie kritisieren gewisse Genehmigungen mit Hinblick auf den zu erwartenden Einfluss auf die Schadstoffbelastung der Bevölkerung. Sie fordern die Kommission auch auf, "die Bundesrepublik zu grundsätzlichen Maßnahmen gegen das hohe Kraftfahrzeug- und Fahraufkommen auf ihrem Gebiet aufzufordern".

Die Luftqualitätsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Ergebnis zu erreichen – nämlich die Erhaltung oder Verbesserung der Luftqualität bei mindestens der Einhaltung der Grenzwerte – aber sie schreibt nicht vor, wie dieses Ergebnis zu erreichen ist. Die Europäische Kommission ist daher nicht befugt, die einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die von Ihnen beschriebenen Verkehrsumleitungen oder Neugenehmigungen, im Einzelnen zu beurteilen. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens darauf hinarbeitet, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewähren.

Schließlich geben Sie an, dass Ihrer Auffassung nach die Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Luftqualitätsrichtlinie⁴ sondern auch die Wasserrahmenrichtlinie⁵ und die NEC-Richtlinie⁶ verletze.

Die Europäische Kommission wird grundsätzlich nur dann tätig, wenn ein EU-Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, indem er es gar nicht oder nur falsch umsetzt, oder im Fall einer falschen Anwendung. Aus den von Ihnen vorgelegten Informationen ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen EU-Umweltrecht.

³ Im Einklang mit Anhang V Abschnitt A Nummer 1 ist die Stadt Krefeld, die etwa 225 000 Einwohner hat, und wo der gemessene Wert unter der Oberen Beurteilungsschwelle von 32 µg/m³ liegt, lediglich verpflichtet, eine Probenahmestelle für Schadstoffe außer PM vorzusehen. Dementsprechend liegen für NO₂ nur Ergebnisse für die Messstelle Krefeld Hafen vor.

⁴ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

⁶ Richtlinie 2016/2284/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2016 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe

Falls Sie die Sache dennoch als Beschwerde weiterverfolgen möchten, bitte ich Sie daher, das Beschwerdeformular zu benutzen, das diesem Schreiben beigelegt ist. Bitte substantiieren Sie Ihr Vorbringen mit entsprechenden Unterlagen und teilen Sie uns mit, wie genau Ihrer Auffassung nach die oben genannten Richtlinien verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Paul Speight

Anlage: Beschwerdeformular: Mutmaßliche Verletzung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat